

2023.SR.0223

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser): Bloomberg Seminar in New York - Teilnahme des Stadtpräsidenten und der Kader. Wieso fällt die Annahme des Geschenkes nicht unter die Bestimmungen des Personalreglements und der Personalverordnung?

Der Fragesteller reichte in Zusammenhang mit der Annahme der Einladung des Milliardärs Bloomberg durch den Stadtpräsidenten und die höchsten Kader der Stadt Bern am 24.8.2023 eine kleine Anfrage ein.

2023.SR.0166

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz): Bloomberg Seminar in New York - Teilnahme des Stadtpräsidenten und der Kader: Ist dieser Besuch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Falle Pierre Maudet rechtlich problematisch?¹

Diese wurde nach Auffassung des nicht Fragestellers leider wieder einmal nicht korrekt beantwortet.

Alle Kosten der Einladung gehen dabei bekanntlich zu Lasten der Bloomberg Stiftung. Bloomberg Philantropies engagiert sich unter anderem für die Fortentwicklung und die Verbesserung in den Themenbereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit und staatliche Innovation, vgl.BZ vom 10.7.2023.

Die Frage nach dem Geldwert des Geschenkes konnte der Gemeinderat erstaunlicherweise nicht beantworten, was der Fragesteller mit sichtlichem Befremden zur Kenntnis nahm. Angesichts der Kosten für Flug und Übernachtung sowie der Mitorganisation durch die exklusive Harvard Universität und des vorgesehenen Coachings während vieler Monate geht der Fragesteller davon aus, dass der Geldwert des Geschenks weit über Fr. 2'000.00 pro Teilnehmer zu liegen kommt.

Auf die die Frage 3 des Vorstosses: «Erachtet der Gemeinderat angesichts der verschärften Praxis des Bundesgerichts im Falle Maudet die Annahme des Geschenkes durch Angehörige der Stadtverwaltung nicht als problematisch an? Auch die Anbahnung neuer Kontakte durch das Seminar kann heikel werden. Der Stadtpräsident kann zudem in den Verdacht kommen, sich für die Ziele und Absichten der Bloomberg-Stiftung und des Mäzens auch in der Schweiz einsetzen.»

antwortete der Gemeinderat:

«Die Reise steht geht im Einklang mit der Corporate Governance der Stadt Bern. Im Übrigen gilt der Verhaltenskodex der Stadtverwaltung Bern - welcher namentlich den Umgang mit Interessenskonflikten detailliert regelt - gleichermassen für die Mitglieder des Gemeinderats, die leitenden Angestellten und die Mitarbeitenden»

Diese Antwort erstaunt, schliessen doch das Personalreglement und die Personalverordnung der Stadt Bern die Annahme von Geschenken und Einladungen mit einem Geldwert von über Fr. 300.00 klar aus.²³

Nach Auffassung des Fragestellers ist die Einladung der Bloomberg Stiftung als Geschenk zu betrachten. Es besteht die Gefahr, dass sich die Stadt Bern für die durchaus politischen Zielsetzungen der Bloomberg Stiftung und/oder des Stifters einspannen lässt.

¹ https://ris.bern.ch/Geschaeft.aspx?obj_guid=92b0a8c403954d7798d6a29281237ac5

² Art. 64 Personalreglement Geschenkkannahmeverbot: https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-153_01?effective-from=20230101

³ Art. 137 Personalreglement: https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-153_011

Ein Geschenk der Blomberg-Stiftung ist m.E. jedenfalls nicht anders als die Entgegennahme eines Geschenkes zu betrachten. Zulässige Gründe von den Bestimmungen des Personalreglements und Personalverordnung abzuweichen, sind für den Fragesteller nicht ersichtlich.

Die Fragesteller ersuchen den Gemeinderat höflich darum, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Kann der Gemeinderat erlauben sich bei der die Annahme des Geschenks über die massgeblichen Bestimmungen des Personalreglements hinsichtlich Annahme von Geschenken hinwegsetzen?
 - 1.1. Wenn ja, gestützt auf welche Bestimmungen? Können in Zukunft auch einfache Angestellte nach Personalgesetz unzulässige Geschenke und Einladungen mit einem Geldwert von über Fr. 300.00 mit Zustimmung des Gemeinderates in Zukunft ebenfalls annehmen? Wenn wieso? Wenn nein, warum nicht?
 - 1.2. Wenn nein, warum ist es gleichwohl erfolgt? Was zieht der Gemeinderat für Konsequenzen?
2. Wer bewilligte die Einladung?
3. Bekommt der Fragesteller Einsicht in den entsprechenden Entscheid? Wenn nein, warum nicht?

Bern, 09. November 2023

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser

Mitunterzeichnende: -